

Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg

1. Satzungsänderung

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs 1 lit e und f lauten wie folgt:

e) zur Kooptierung von Kammerangehörigen ohne Stimmrecht in die Sitzungen des Kammervorstandes;

f) zur Entscheidung über Wahlen in den Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengeln sowie gegebenenfalls in den Referaten;

2. § 11 Abs 5 erster Satz lautet wie folgt:

5. Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen oder tritt der Präsident zurück, haben die Vizepräsidenten in der Reihenfolge gemäß Abs 4 die Geschäfte weiterzuführen.

3. § 12 Abs 2 lautet wie folgt:

2. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, einzelne oder alle Angelegenheiten an den Kurienobmann oder sonstige Mitglieder der Kurierversammlung zu delegieren sowie Kammerangehörige ohne Stimmrecht in die Sitzungen der Kurierversammlung zu kooptieren.

4. § 15 Abs 2 dritter Satz lautet wie folgt:

Das Präsidium ist berechtigt Mitglieder des Kammervorstandes sowie den Verwaltungsausschussvorsitzenden ohne Stimmrecht in seine Sitzungen zu kooptieren. § 38 Abs 2 bleibt davon unberührt.

5. § 21 samt Überschrift lautet wie folgt:

§ 21

Angelobung, Verschwiegenheitspflicht und Befangenheit

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 88 und 89 ÄG.
2. Die Ausübung einer Funktion gemäß Abschnitt II und III unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des § 89 ÄrzteG. Dies gilt auch für die Teilnahme an den im Abschnitt II und III angeführten Sitzungen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Kurierversammlungen, der Kurienausschüsse und des Präsidiums haben sich bei Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten:
 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs 4) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 2. wenn sonstige wichtige Gründe (vgl § 7 AVG) vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
4. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. der Ehegatte
 2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 4. die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
5. Mitglieder, die nach Abs. 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie der Beschlussfassung der betreffenden

Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen Das Mitglied ist verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen. Wenn sich das Mitglied trotz des angezeigten oder dem Vorstand, der Kurierversammlung, dem Kurienausschuss oder dem Präsidium anderweitig bekannt gewordenen möglichen Befangenheitsgrundes als nicht befangen erachtet, entscheidet der Reihe nach der Vorsitzende, bei dessen Betroffenheit oder Abwesenheit der/die Stellvertreter des Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl oder – falls auch diese betroffen oder abwesend sind – der Vorstand, die Kurierversammlung, der Kurienausschuss, das Präsidium – ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds – mit einfacher Mehrheit darüber, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.

6. Diese Regelungen sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung (z.B. Entscheidungen über Gesamtverträge, Kollektivverträge, Verträge mit Privatversicherungen, etc.) oder auf Vorschläge für die von der Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse (vgl. § 80 Ärztegesetz) anzuwenden.

6. *§ 25 Abs 2 zweiter Satz lautet wie folgt:*

Die Vertreter des jeweiligen Gerichtssprengels werden von den dortigen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten mit der unbedingten Stimmenmehrheit gewählt und in den Fachgruppenausschuss entsendet.

7. *§ 36 erster Satz lautet wie folgt:*

Die Vertreter des jeweiligen Krankenhauses gemäß § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 6 und 7 sowie § 26 Abs. 6 und 7 sind Vertreter der betroffenen Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

8. *§ 37 zweiter Satz lautet wie folgt:*

Diese Referate haben dem § 28 entsprechende Aufgaben wahrzunehmen.

9. *§ 38 Abs 2 lautet wie folgt:*

2. Die Präsidialreferenten sind über Einladung des Präsidenten berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstandes und des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

10. Die §§ 10 Abs 1 lit e und f, 11 Abs 5 erster Satz, 12 Abs 2, 15 Abs 2 dritter Satz, 21 samt Überschrift, 25 Abs 2 zweiter Satz, 36 erster Satz, 37 zweiter Satz und 38 Abs 2 in der Fassung der 1. Satzungsänderung treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.